

D I E N S T B L A T T D E R H O C H S C H U L E N D E S S A A R L A N D E S

2019	ausgegeben zu Saarbrücken, 22. August 2019	Nr. 57
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Regelung zur Organisation des Zentrums für Human- und Molekularbiologie
(ZHMB)

Vom 18. Juni 2019/ 9. Juli 2019.....

598

Regelung zur Organisation des Zentrums für Human- und Molekularbiologie (ZHMB)

Vom 18. Juni 2019 / 09. Juli 2019

Die Dekane der Medizinischen Fakultät (Fakultät M) und der Naturwissenschaftlich Technischen Fakultät (Fakultät NT) haben auf Grund von §§ 27 Absatz 1 Satz 7 Nr. 6 und 30 Absatz 2 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), geändert durch das Gesetz vom 22. August 2018 (Amtsbl. I S. 674), nach Anhörung der Fakultätsräte der Fakultät M und der Fakultät NT folgende Regelung zur Organisation des Zentrums für Human- und Molekularbiologie (ZHMB) getroffen, die hiermit veröffentlicht wird:

1. Unter der Verantwortung der Fakultäten M und NT besteht als gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 30 Absatz 2 SHSG das Zentrum für Human- und Molekularbiologie (ZHMB). Das ZHMB dient der Wahrnehmung von Aufgaben der Universität im Bereich von Forschung und Lehre auf den Gebieten der Human- und Molekularbiologie. Das Zentrum gewährleistet Bachelor- und Master-Studiengänge aus dem Bereich der Human- und Molekularbiologie.
2. Im Rahmen seiner Zweckbestimmung obliegen dem ZHMB folgende Aufgaben:
 - a) die Koordination von Forschung und Lehre,
 - b) die Lehr- und Prüforganisation,
 - c) der Erlass von Studienordnungen und Prüfungsordnungen für Studiengänge auf den Gebieten der Human- und Molekularbiologie nach Anhörung der Fakultäten M und NT,
 - d) die Durchführung von Prüfungen in den in Buchstabe c) genannten Studiengängen,
 - e) die Mitwirkung bei der Überprüfung von Professuren gemäß § 43 SHSG, die dem ZHMB angehören sollen,
 - f) die Mitwirkung bei der Berufung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie von Professorinnen und Professoren, die dem ZHMB angehören sollen,
 - g) die Anstellung und Entlassung des Personals des ZHMB zu beantragen und - soweit das Personal nicht einer Juniorprofessorin/einem Juniorprofessor bzw. einer Professorin/einem Professor zugeordnet ist - über dessen Einsatz zu entscheiden,
 - h) über die Verwendung der dem ZHMB zugewiesenen Mittel zu entscheiden,
 - i) über die Aufnahme von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie von Professorinnen und Professoren der Universität des Saarlandes als Angehörige des ZHMB nach Ziffer 7 Buchstabe c) zu entscheiden.
3. Die Aufgaben nach Ziffer 2 Buchstabe a), b), g) und h) werden von der Leitung des ZHMB wahrgenommen. Die Aufgaben nach Ziffer 2 Buchstabe c), d), e) und i) werden vom Zentrumsrat wahrgenommen. Die Mitwirkung nach Ziffer 2 Buchstabe f) erfolgt nach Maßgabe von Artikel 41 Absatz 1 der Grundordnung der Universität des Saarlandes vom 13. Dezember 2017 (Dienstbl. 2018, Nr. 12, S. 68) (Grundordnung).
4. Die Dekaninnen/Dekane der beteiligten Fakultäten wirken darauf hin, dass das ZHMB vor Erlass von Promotions- und Habilitationsordnungen der Fakultäten, die Gebiete der Human- und Molekularbiologie betreffen, gehört wird. Artikel 42 Absatz 4 der Grundordnung bleibt unberührt. Die Prüfungsberechtigten des ZHMB sollen unabhängig von ihrer jeweiligen Fakultätszugehörigkeit bei der Bestellung zur Gutachterin/zum Gutachter bzw. bei der Bestellung als Mitglied in Habilitationsausschüssen im Rahmen der jeweiligen Promotions- und Habilitationsordnungen vorrangig berücksichtigt werden, wenn das Thema der beabsichtigten Promotion oder Habilitation auf den Gebieten der Human- und Molekularbiologie liegt. Ist eine Prüfungsberechtigte/ein Prüfungsberechtigter nach

Satz 3 Betreuerin/Betreuer einer Dissertation, so ist sicherzustellen, dass sie/er zur Erstberichterstatte(r)in/zum Erstberichterstatte(r) bestellt wird.

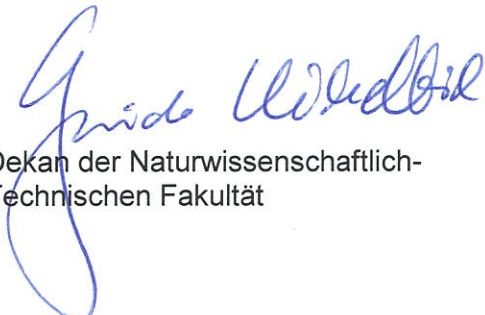
5. Die kollegiale Leitung des ZHMB besteht aus je einer Professorin/ einem Professor der Fakultäten M und NT. Sie müssen dem ZHMB und den unter Ziffer 7, Buchstaben a) und b) spezifizierten Professuren bzw. Fachrichtungen angehören und werden jeweils auf Vorschlag des Fakultätsrates von dem Dekanat der Fakultät, in die sie berufen sind, im Benehmen mit dem Zentrumsrat für eine Amtszeit von drei Jahren zum Leitungsmitglied bestellt. Die Dekanate betrauen einvernehmlich ein Mitglied der Zentrumsleitung mit der Führung der laufenden Geschäfte (Geschäftsführende Leiterin/Geschäftsführender Leiter) und das weitere Mitglied mit der Wahrnehmung der Aufgaben einer Studiendekanin/eines Studiendekans im Rahmen der Aufgabenstellung des ZHMB.
6. Dem Zentrumsrat gehören an:
 - a) die Leitungsmitglieder kraft Amtes,
 - b) zu wählen durch die Fakultätsräte:
 - i) je ein dem ZHMB und den unter Ziffer 7, Buchstaben a) und b) spezifizierten Professuren bzw. Fachrichtungen angehörendes Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der beteiligten Fakultäten,
 - ii) ein Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ZHMB,
 - iii) je ein Mitglied der Gruppe der Studierenden, für jeden Studiengang nach Ziffer 2 Buchstabe c),
 - iv) ein Mitglied der Gruppe der administrativ-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ZHMB.

Die zu wählenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden von dem Fakultätsrat derjenigen Fakultät gewählt, der sie angehören. Die Mitglieder der übrigen Gruppen werden von beiden Fakultätsräten gewählt. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Zentrumsrates und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter beträgt zwei Jahre, bei Studierenden ein Jahr.

7. Angehörige des ZHMB sind:
 - a) die Inhaberinnen/Inhaber der Professuren für Zell- und Entwicklungsbiologie, Strukturbiologie, Genetik, Molekular- und Zellbiologie, Zoologie und Physiologie, Biochemie, Mikrobiologie und Pflanzenbiologie sowie - bis zu ihrem Auslaufen am 30.09.2020 - der Professur für Entwicklungsbiologie,
 - b) je eine Juniorprofessorin/ein Juniorprofessor bzw. eine Nachwuchsgruppenleiterin/ein Nachwuchsgruppenleiter aus folgenden Fachrichtungen der Fakultät M: Physiologie, Medizinische Biochemie und Molekularbiologie, Experimentelle und klinische Pharmakologie und Toxikologie, Biophysik, Humangenetik, Infektionsmedizin,
 - c) weitere Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Professorinnen und Professoren der Universität des Saarlandes, die in das ZHMB nach Ziffer 2 Buchstabe i) aufgenommen wurden,
 - d) das wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Personal, dessen Stellen dem ZHMB zugeordnet sind, oder das mit Zustimmung seiner Vorgesetzten im Aufgabenbereich des ZHMB dauernd tätig ist,
 - e) die Studierenden, die in einem Studiengang nach Ziffer 2 Buchstabe c) eingeschrieben sind.
8. Die korporationsrechtliche Zugehörigkeit der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Professorinnen und Professoren zur Fakultät, in die sie berufen sind, bleibt unberührt. Die Kooptation durch die jeweils andere Fakultät wird angestrebt. Angehörige des dem ZHMB zugeordneten sonstigen wissenschaftlichen und des nichtwissenschaftlichen Personals entscheiden bei ihrer Einstellung über ihre Zugehörigkeit zu einer der beiden beteiligten Fakultäten.

9. Die Leitung des ZHMB berichtet den beteiligten Fakultäten über ihre Arbeit.
10. Diese Regelung zur Organisation des Zentrums für Human- und Molekularbiologie tritt mit ihrer Veröffentlichung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Regelung wird die gemeinsame Entscheidung der Dekane der Fakultät 2 – Medizin und der Fakultät 8 – Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät III über die Bildung des Zentrums für Human- und Molekularbiologie vom 23. Mai 2000/ 14. Juni 2000 aufgehoben.

Saarbrücken, *14.08.2019*


Dekan der Naturwissenschaftlich-
Technischen Fakultät

Homburg, 07. AUG. 2019

i.v. dt
Dekan der Medizinischen Fakultät